

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

1. Einleitungsbeschluss

Auf Antrag des privaten Betreibers wurde in der Gemeinderatssitzung am 02.10.2012 der Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans - zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB - gefasst.

Im Rahmen des Einleitungsbeschlusses wurde der Bezirksbeirat Wieblingen am 14.06.2012 beteiligt.

Der Einleitungsbeschluss wurde am 17.10.2012 im „stadtblatt“ örtlich bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im "stadtblatt" am 24.10.2012 in der Zeit vom 29.10. bis 23.11.2012 durchgeführt.

Am 08.11.2012 wurde eine Informationsveranstaltung durchgeführt und zusätzlich bestand die Möglichkeit die Unterlagen im technischen Bürgeramt und im Internet unter www.heidelberg.de einzusehen.

Äußerungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

3. Unterrichtung der Behörden (gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Mit Anschreiben vom 25.10.2012 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange von der Planung unterrichtet und sie wurden aufgefordert sich bis zum 23.11.2012 für ihren Aufgabenbereich und im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Von 24 angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich 19 geäußert. Grundsätzliche Bedenken und Einwände wurden nicht geäußert. Von insgesamt 10 Anregungen kann 7 entsprochen werden und 3 nicht entsprochen werden.

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	Mittelbehörden		
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5 79104 Freiburg Schreiben vom 26.11.2012	Geotechnik Im Planbereich bildet junge Talfüllung den oberflächennahen Baugrund. Die Schichten können lokal setzungsempfindlich und von geringer Standfestigkeit bzw. Tragfähigkeit sein. Zum Grundwasserflurabstand im Plangebiet liegen keine konkreten Daten vor. Bei geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser u. dgl.) wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		privates Ingenieurbüro empfohlen.	
		Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
		Mineralische Rohstoffe Zur Planung sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen	Kenntnisnahme
		Grundwasser Das Plangebiet liegt innerhalb verschiedener sich überlagernder Wasserschutzgebietszonen für verschiedene Trinkwasserfassungen, mit z.T. hoch sensiblen Schutzanforderungen (unmittelbare Nähe zur Fassungsanlage). Die Wasserschutzgebiete wurden z.T. überarbeitet, so dass das LGRB keine Detailkenntnisse zum Verfahrensstand von Neuabgrenzungen hat; für diesbezügliche verbindliche Informationen ist auf die zuständigen Unteren Wasserbehörden zu verweisen. Aus hydrogeologischer Sicht wird auf die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnungen zu den Wasserschutzgebieten verwiesen.	Kenntnisnahme In der Begründung wird dargelegt, dass das Areal in der weiteren Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Wasserwerke Rauschen/Edingen I+II liegt und dass in der gültigen Rechtsverordnung keine Auflagen hinsichtlich Photovoltaikanlagen formuliert sind. Konflikte sind bei der Errichtung von Fotovoltaikanlagen auch nicht zu erwarten. Richtig ist, dass in Zone III A erhöhte Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gestellt werden und dies beim Betrieb des bestehenden Umspannwerkes mit seinen Transformatoren zu berücksichtigen ist. Zu diesem Zweck erfolgt im Bebauungsplan der Hinweis auf das WSG IIIA.
		Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
		Geotopschutz Im Planbereich sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht betroffen	Kenntnisnahme
Untere Verwaltungsbehörden			
3.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dez III Ordnung und Gesundheit Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg Schreiben vom 26.11.2012	Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
Fachämter der Stadt Heidelberg			
4.	Stadt Heidelberg Dez I Amt 31 Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie Kornmarkt 1 69117 Heidelberg		Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
a	Untere Immissionsschutzbehörde	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
b	Untere Naturschutzbehörde Mail vom 06.12.2012	Mit dem vorliegenden VE-Plan „Solarpark Wolfsgärten“ sind wir grundsätzlich einverstanden.	Kenntnisnahme
		Bei den „Textlichen Festsetzungen, 4. Maßnahmen zum Schutz...“ und in der Begründung Kap. 5.2.4 jedoch müssen sinngemäß die gleichen Formulierungen enthalten sein wie im Durchführungsvertrag: <ul style="list-style-type: none"> Die Nennung von Mähterminen entfällt für die bestehende Wiesenfläche <u>und</u> für die Ausgleichsfläche: Die Mahd erfolgt 2 Mal pro Jahr oder es erfolgt Beweidung. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Für die Ausgleichsfläche bitte ergänzen: Die Einsaat der Ausgleichsfläche erfolgt mit autochthonem Saatgut. 	Der Anregung wird entsprochen Die Nennung der Mähtermine entfällt. Es wird ergänzt, dass die Einsaat der Ausgleichsfläche mit autochthonem Saatgut erfolgt.
c	Untere Bodenschutzbehörde	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
d	Untere Wasserrechtsbehörde-Gewerbeaufsicht	Weiterhin macht die untere Wasserbehörde noch folgenden Hinweis: „Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass in der Wasserschutzgebietszone III A erhöhte Anforderungen bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. bei Transformatoren) nach § 10 der Anlageverordnung wassergefährdende Stoffe (VAwS) bestehen	Kenntnisnahme Es ist richtig, dass in Zone III A erhöhte Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdeten Stoffen gestellt werden und dies beim Betrieb des bestehenden Umspannwerkes mit seinen Transformatoren zu berücksichtigen ist. Zu diesem Zweck erfolgt im Bebauungsplan der Hinweis auf das WSG IIIA.
5.	Dez II Kornmarkt 5 Amt 63 Amt für Baurecht und Denkmalschutz Mail vom 22.11.2012	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
6.	Dez IV Amt 67 Weberstraße 7 69120 Heidelberg Untere Landwirtschaftsbehörde	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
Ver- und Entsorgung			
7.	Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstr. 55 69121 Heidelberg 31.10.2012 Eingang Stadtplanungsamt	Keine Einwände	Kenntnisnahme
Verbände für übergeordnete Planungen (Selbstverwaltungskörperschaften)			
8.	Verband Region Rhein-Neckar P 7,20-21	Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt entsprechend den Ausführungen im Entwurf des Einheitlichen Regional-	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
	68161 Mannheim Schreiben vom 12.11.2012	<p>plans Rhein-Neckar den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Auch in dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Energienkonzept wird der Solarenergienutzung wegen der vergleichsweise guten Einstrahlungswerte in der Region ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen besteht seitens des Verbands Region Rhein-Neckar eine differenzierte Betrachtungsweise. Grundsätzlich sind aus regionalplanerischer Sicht Photovoltaikanlagen an oder auf Gebäuden und Lärmschutzwänden zu favorisieren. Bei Photovoltaikanlagen im Freiraum sollten möglichst nur Flächen mit Vorbelastungen in Anspruch genommen werden, wie z.B. Deponien, Klärwerke, bereits versiegelte Flächen, militärische und wirtschaftliche Konversionsflächen oder - entsprechend der Vergütungsregelung des EEG - Flächen entlang von Autobahnen und Bahnlinien.</p> <p>Da die geplante Photovoltaikanlage in einem Streifen von 110 m längs zur Bahnlinie Mannheim-Heidelberg errichtet werden soll, sind die Planungen konform mit den regionalplanerischen Vorgaben, großflächige Photovoltaikanlagen im Freiraum möglichst an Standorten zu errichten, an denen bereits Vorbelastungen vorhanden sind.</p>	
		<p>Der konkrete Standort der geplanten Photovoltaikanlage ist im rechtsgültigen Regionalplan Unterer Neckar als „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Dies ist in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu ergänzen, da dort nur von der Betroffenheit eines „Sonstigen landwirtschaftlichen Bereichs und sonstigen Freiraums“ die Rede ist. Nach dem Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar liegt der Standortbereich in einer „Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe“.</p> <p>Regionale Grünzüge dienen als Freiräume dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft, der siedlungsnahen, naturbezogenen Naherholung sowie der Gliederung des Siedlungs-</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Die Lage am Rande des Regionalen Grünzuges wird dargelegt.</p> <p>Im genehmigten Flächennutzungsverfahren wurde die Abweichung vom Ziel „Regionaler Grünzug“ für die bauliche Nutzung dieses Bereichs bereits geklärt, da der Flächennutzungsplan an dieser Stelle geplante gewerbliche Bauflächen darstellt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf Anfrage bereits mit mail vom 16.01.2012 erklärt, dass ein Solarpark in dieser geplanten gewerblichen Baufläche rechtlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.</p> <p>Mit Fortgang der Planung wurde der Solarpark dann verkleinert und bleibt aktuell auf die innerhalb der geplanten gewerblichen Bauflächen im FNP darge-</p>

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>raums. Es dürfen nur Vorhaben zugelassen werden, die die Funktion der Regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen oder die unvermeidbar und im überwiegend öffentlichen Interesse sind.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird, da nur ein kleiner Teilbereich des Regionalen Grünzugs in Anspruch genommen wird und die Bodenversiegelung auf die Anlagenstände beschränkt bleibt. Im Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar ist in Plansatz 2.1.3 der Passus enthalten, dass Anlagen zur Gewinnung von regenerativen Energien ausnahmsweise in Regionalen Grünzügen zulässig sind, wenn die Funktionen des Regionalen Grünzugs nicht beeinträchtigt sind.</p>	stellte bestehende Infrastrukturfläche Energieversorgung begrenzt.
		Die Lage der geplanten Photovoltaikanlage in einer Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe nach dem Anhörungsentwurf des Einheitlichen Regionalplans stellt keinen Hinderungsgrund für die Realisierung des Vorhabens dar, da es sich um eine gewerblich betriebene Anlage handelt. Allerdings kann die Nutzung der Gewerbefläche durch die PV-Freiflächenanlage kein Argument zur Ausweisung / Erweiterung zusätzlicher Gewerbeflächen an anderer Stelle im Einheitlichen Regionalplan.	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Die Ausweisung / Erweiterung zusätzlicher Gewerbeflächen als Folge des Solarparks ist nicht geplant.</p> <p>Dies ist auch nicht nötig, da die geplante Photovoltaikanlage ausschließlich in der Infrastrukturfläche Energieversorgung des Flächennutzungsplanes liegt und keine geplanten gewerblichen Bauflächen beansprucht.</p>
		Insofern bestehen seitens des Verbands Region Rhein-Neckar keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Im Sinne des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist das Vorhaben zu begrüßen.	Kenntnisnahme
		Aufgrund der Lage der geplanten Anlage in einem Regionalen Grünzug ist die Notwendigkeit zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu klären.	<p>Der Anregung wird entsprochen</p> <p>Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat auf Anfrage bereits mit mail vom 16.01.2012 erklärt, dass ein Solarpark in der geplanten gewerblichen Baufläche des genehmigten Flächennutzungsplanes rechtlich grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist.</p>
		Grundsätzlich anzumerken ist von unserer Seite, dass die obigen Ausführungen auf das konkrete Einzelvorhaben in Heidelberg-Wieblingen bezogen sind. Sie können nicht als Präzedenzfall für andere Projekte im Außenbereich an vergleichbaren Standorten angesehen werden. Die	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		bestehenden und geplanten regionalplanerischen Ausweisungen und Darstellungen an dem Standort werden auch künftig beibehalten werden.	
9.	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Collinistr. 1, 68161 Mannheim Schreiben vom 06.11.2012	Haben keine Anregungen vorzubringen	Kenntnisnahme
Naturschutzbeauftragte und -verbände			
10	Naturschutzbeauftragter Dr. Karl-Friedrich Raque, Gutleuthofweg 32/5, 69118 Heidelberg Schreiben vom 10.11.2012	Die fundierten Unterlagen sowie eine Besichtigung vor Ort lassen keine natur- und artenschutzrechtlichen Konflikte erkennen. Obwohl es sich um eine technische Anlage handelt, wird die damit einhergehende Umgestaltung der Fläche zu einer ökologischen Aufwertung und damit auch zu einer Erhöhung der Artenvielfalt beitragen durch z.B. Umwandlung von 2500 m ² Ackerfläche in extensive Wiesen-/Weidefläche und Reduzierung der Mahd. Dadurch kann sich ein ausgiebigerer Blühhorizont entwickeln, der wiederum positive Auswirkungen auf die Insektenfauna ausübt. Um auch höhlenbrütenden Vogelarten auf der Fläche einen Lebensraum anzubieten, halte ich die Anbringung einiger Nistkästen sowie von 2 Steinkauzröhren an geeigneten Stellen für wünschenswert.	Kenntnisnahme Der Anregung wird nicht entsprochen Es gibt keine wirklich geeigneten Stellen. Die schwachen Gehölze im Osten und das Brombeergebüsch sind für das Anbringen entsprechender Nisthilfen nicht geeignet.
11	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV) Olgastr. 19 70182 Stuttgart Schreiben vom 19.11.2012	Gegen die geplante Freiland-Photovoltaikanlage „Solarpark Wolfsgärten“ in Heidelberg-Wieblingen gibt es aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken. Diese Stellungnahme ergeht auch im Namen des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Kreisgruppe Heidelberg	Kenntnisnahme
12	BUND Umweltzentrum Hauptstr. 42 69117 Heidelberg	Stellungnahme über den Landesnaturschutzverband (s. Nr. 11). Gegen die geplante Freiland-Photovoltaikanlage „Solarpark Wolfsgärten“ in Heidelberg-Wieblingen gibt es aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme
13	NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Naturschutzzentrum Heidelberg Schröderstr. 24 69120 Heidelberg	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
Energieversorger			
14	Amprion GmbH (vormals RWE Transportnetz Strom GmbH) Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
15	EnBW Regional AG PSF 101243 70011 Stuttgart Schreiben vom 21.11.2012	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfsgärten,“ in Heidelberg-Wieblingen unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
16	Terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart (vormals Gasversorgung Süddeutschland GmbH) Schreiben vom 29.11.2012	In dem bezeichneten gebiet liegen keine Anlagen der terrantes bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.	Kenntnisnahme
17	Stadtwerte Heidelberg Netze GmbH Kurfürstenanlage 42-50 69115 Heidelberg Schreiben vom 29.11.2012 mit Verweis auf Schreiben vom 22.10.2012 zur technischen Planung an das Büro Boxheimer	Elektrizität Die vorhandenen Kabelanlagen (110 kV , 20 kV, Fm, LWL, 1 kV) sind zu beachten, eine Überbauung mit Fundamenten ist nicht gestattet. Der Schutzstreifen von 2,5 m beidseits der 110 kV -Kabelanlage ist zwingend zu gewährleisten.	Kenntnisnahme Wurde in der Planung bereits beachtet.
		Wir bitten um Festsetzung von Leitungsrechten (Schutzstreifen von 2,50 m beidseits der Leitungsaußenkanten) im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.	Der Anregung wird entsprochen
		Beim Störfall muss jederzeitige Zufahrt zu den Kabelanlagen (auch mit schwerem Gerät) möglich sein.	Kenntnisnahme Wurde in der Planung bereits beachtet.
		Des Weiteren ist die vorhandene Beleuchtungsanlage (Pollerbeleuchtung) zu beachten.	Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang. Ist bei der Errichtung zu beachten.
		Im Bereich der Modulreihen R 30 - R 32 befinden sich im Erdreich Geothermie Leitungen mit unbekannter Lage. In diesem Bereich sollten Auflastfundamente zum Einsatz kommen. Vor etwaigen Tiefbauarbeiten in diesem Bereich sind ggf. - in Handschachtung - Erkundungsschlitze vorzusehen.	Kenntnisnahme Wurde in der Planung bereits beachtet. Ansonsten bereits Hinweise für die Errichtung.
		Der mit GFK-Platten abgedeckte Kabelkanal der parallel zum Gebäude bis zum Transformator verläuft ist nicht überfahrbar und darf nicht überbaut werden.	Kenntnisnahme Wurde in der Planung bereits beachtet. Ansonsten bereits Hinweise für die Errichtung.
		Die Modulreihen R 26 - R 29 belegen die Vorbehaltsfläche für einen 2. Transforma-	Kenntnisnahme Die Aufteilung des Areal ist zwischen

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		tor.	den Stadtwerken Heidelberg Umwelt GmbH als Nutzerin und den Stadtwerken Heidelberg Netze GmbH als Eigentümerin zu klären. Aufgrund der Vorgaben des EEG sind nur im Bereich des 100m Streifens entlang der Bahnlinie Modulreihen vorgesehen. Der Rest des Areals steht im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB nach wie vor für die Nutzung als Umspannwerk zur Verfügung.
		Die PV-Anlage ist nach den geltenden Bestimmungen in den äußeren Blitzschutz und die Erdungsanlage des Umspannwerks einzubeziehen. Entsprechende Maßnahmen sind im Zuge der Ausführungsplanung mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Die Montage und der Montageablauf der PV-Anlage sind mit dem Anlagenbetreiber rechtzeitig abzustimmen.	Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang. Ist bei der Errichtung zu beachten.
		Gas- und Wasserversorgung Mit den geplanten Baumpflanzungen sind die erforderlichen lichten Mindestabstände von 2,50 m nach DIN 18920 zu den bestehenden Wasserzubringerleitungen DN 800 GGG und DN 500 GG einzuhalten. Die vorhandenen Wasserleitungsanlagen verlaufen südlich der bestehenden Zaunanlage, zwischen Wiesenweg und Zaun. Die Graugussleitung ist bei der Durchführung der Maßnahme gegen unzulässige Punktlasten zu schützen. Wir weisen darauf hin, dass bei einer Beschädigung der Wasserzubringerleitung die Versorgung der Stadt Heidelberg mit Trinkwasser gefährdet ist.	Der Anregung wird nicht entsprochen Es sind keine Baumpflanzungen geplant und außerhalb der Zaunanlage erfolgt auch keine Bautätigkeit mit Punktlasten.
		Sämtliche Schäden und Folgeschäden an den Leitungsanlagen, die infolge der geplanten Maßnahme auftreten, gehen zu Lasten des Verursachers. Den Beginn der Bauarbeiten bitten wir unserer Fachabteilung Netzbau und Instandhaltung, unter der Tel.-Nr. (0 62 21) 5 13 - 21 62, rechtzeitig mitzuteilen.	Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.
		Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		keine Gewähr übernehmen. Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.	
Post und Medienversorger			
18	Deutsche Telekom AG T-Com, Ndl. Südwest Seckenheimer Landstr. 210-220 68163 Mannheim Schreiben vom 14.11.2012	Im o.g. Plangebiet befinden sich zurzeit noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom.	Kenntnisnahme
19	Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co.KG Im Breitspiel 2-4 69126 Heidelberg Schreiben vom 13.11.2012	Gegen die Baumaßnahme bestehen von Seiten der Kabel Baden-Württemberg GmbH keine Einwände. Im geplanten Gebiet sind keine Anlagen der Kabel BW vorhanden.	Kenntnisnahme
Verkehrsbehörden und -unternehmen			
20	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart Olgastr. 13 70182 Stuttgart Schreiben vom 21.11.2012	Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen „Heidelberg, Bebauungsplan „Solarpark Wolfsgärten“.	Kenntnisnahme
		Ich weise darauf hin, dass durch die Anlage jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.a. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten dies auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen.	Der Anregung wird entsprochen Zur Bahnlinie im Süden ist eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, die sicherstellt, dass die dortige Pflanzung als Blendschutz erhalten bleibt.
		Falls noch nicht geschehen, bitte ich Sie die DB Services Immobilien GmbH, Bahnhofstraße 5 in 76137 Karlsruhe am Verfahren zu beteiligen.	Kenntnisnahme Ist geschehen (s. Nr. 21)
21	DB Services Immobilien GmbH Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe Schreiben vom 21.11.2012	Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG (DB AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren	Kenntnisnahme
		Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Beim weiteren Verfahrensablauf sind jedoch folgende Belange aus Sicht der DB AG zu beachten:	
		Da es sich bei der geplanten Anlage um	Der Anregung wird entsprochen

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>einen Solarpark handelt, werden die Solarkollektoren in Richtung Süden ausgerichtet um die Produktivität auf einem entsprechend hohen Maß zu halten. Südlich der geplanten Anlage verläuft jedoch die Strecke 4000 von Mannheim nach Heidelberg.</p> <p>Gemäß den vorliegenden Unterlagen bestehen bereits ein 3 Meter hoher Zaun sowie eine Brombeerhecke als Abgrenzung in Richtung der Bahnanlage. Aufgrund der gegenüber den Gleisen tiefer gelegenen Lage kann jedoch u.E. im ungünstigsten Fall ein Blendeffekt entstehen. Daher ist eine sich eventuell aus dem Solarpark ergebende Blendwirkung durch die geneigten Solarkollektoren unbedingt auszuschließen.</p>	<p>Zur Bahnlinie im Süden ist eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, die sicherstellt, dass die dortige Pflanzung als Blendschutz erhalten bleibt. Der Schnitt im Vorhaben- und Erschließungsplan verdeutlicht, wie die Abschirmung erfolgt.</p>
		<p>Dies gilt ebenfalls für eventuelle sonstige Beleuchtungen des Geländes. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen Die Photovoltaikanlage bekommt keine Beleuchtung. Die sonstige Beleuchtung ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.</p>
		<p>Bei einer eventuellen Kameraüberwachung der Anlage ist sicherzustellen dass sich eine Ausrichtung der Kamera nur auf das Gelände des Solarparks erstreckt. Das im Bereich der Bahnanlage zeitweise tätige Personal der DB AG sowie Personal von Fremdfirmen im Auftrag der DB AG, darf durch die Kameras nicht erfasst werden.</p>	<p>Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang.</p>
		<p>Die bestehende Zweigleisigkeit zwischen Heidelberg Hbf und Heidelberg-Wieblingen soll in absehbarer Zeit erweitert werden. Diese Maßnahme hat eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Infrastruktur zwischen Heidelberg und Mannheim zum Ziel und ist daher zwingend notwendig. Im Zusammenhang mit der Herstellung des Endzustands wird es vermehrt zu Baumaßnahmen und den damit verbundenen Immissionen kommen. Die Immissionen aus diesen Tätigkeiten, insbesondere Staubeinwirkungen, sind entschädigungslos zu dulden.</p>	
		<p>Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass es im Nahbereich von Bahnanlagen zu Immissionen aus dem Bahnbetrieb kommen kann. Hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und Beeinflussungen durch elektromagnetische Felder.</p>	

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der DB AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die DB AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p>	
		In den Textlichen Festsetzungen ist noch folgende Ergänzung aufzunehmen: <i>„Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Bepflanzungen sind daher nach Konzern-Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu planen und herzustellen“.</i>	Der Anregung wird nicht entsprochen Es sind keine Pflanzungen im Nachbarbereich der Bahnanlagen geplant. Zudem liegt ein öffentlicher Weg dazwischen.
		<p>Die späteren Bauanträge sind uns im Rahmen der Fachanhörung gem. § 54 der LBO BW ebenfalls zur Stellungnahme zuzuleiten.</p> <p>Wir bitten Sie darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen</p>	Kenntnisnahme
22	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) Kommunikation Möhlstr. 27 68165 Mannheim Schreiben vom 23.11.2012	Die RNV GmbH ist von diesem Bebauungsplanverfahren nicht betroffen.	
Polizei			
23	Polizeidirektion Heidelberg Sachgebiet Verkehr Römerstr. 2-4 69115 Heidelberg Schreiben vom 07.11.2012	Die Prüfung der verkehrsrechtlichen bzw. verkehrspolizeilichen Gesichtspunkte ergab keine Bedenken. Derzeit sind in diesem Bereich keine Anregungen oder Einwendungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
24	Polizeidirektion Heidelberg Sachgebiet Prävention Römerstr. 2-4 69115 Heidelberg Schreiben vom 07.11.2012	Die Betrachtung aus kriminalpräventiver Sicht hat folgende Vorschläge und Anregungen ergeben: Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
		Solarpanels sind nach wie vor begehrte Diebstahlobjekte. Es wird deshalb empfohlen, den Solarpark mit einer stabilen Umzäunung zu versehen und eine Alarm-	Kenntnisnahme Dies ist kein bauplanungsrechtlicher Belang. Eine Umzäunung besteht bereits und

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.10.2012 befristet bis 23.11.2012			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		<p>anlage einzurichten, die zu einem Wachunternehmen aufgeschaltet ist.</p> <p>Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen. Ansprechpartnerin für Ihre Fragen ist Frau Wickert, Tel. 06221/99-1230.</p> <p>Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Die Polizeidirektion Heidelberg, Prävention und Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle stehen für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung.</p> <p>Sollten die Vorschläge aufgrund begrenzter Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan keinen Niederschlag finden können wird um Weiterleitung der Informationen an das zuständige Planungs-, bzw. Architektenbüro gebeten. Weiterhin halten wir eine Aufnahme der kriminalpräventiven Belange in Verträge zwischen Grundstückseigentümer und Bauträger für sinnvoll.</p> <p>Im übrigen wird auf die Checkliste zur städtebaulichen Kriminalprävention hingewiesen, die vom landesweiten Arbeitskreis „Stadtplanung und Kriminalprävention“ erarbeitet und über den Städtetag, bzw. Gemeindetag an dessen Mitglieder versandt wurde. Die Checkliste und weitere Informationen zur städtebaulichen Prävention erhalten Sie auf Wunsch per e-mail (Anfragen an polizei.bwl.de">heidelberg.pd.praevention(S>polizei.bwl.de)).</p> <p>Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie im Internet unter www.polizei-beratung.de.</p>	<p>auch eine Alarmanlage wird eingerichtet.</p> <p>Kenntnisnahme Die Weiterleitung ist erfolgt.</p>

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

4. Öffentliche Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

In öffentlicher Sitzung am 06.02.2013 stimmte der Gemeinderat der Stadt Heidelberg dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie dessen Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung.

Nach Bekanntmachung im "stadtblatt" am 20.02.2013 erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.02.2013 bis einschließlich 27.03.2013. Es bestand die Möglichkeit die Unterlagen im technischen Bürgeramt und im Internet unter www.heidelberg.de einzusehen.

Äußerungen der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Am 21.03.2013 wurde der Bezirksbeirat Wieblingen mündlich über den Fortschritt und den Stand der Planung informiert und äußerte keine Einwendungen oder Bedenken gegen die Planung

5. Stellungnahmen der Behörden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Mit Schreiben vom 25.02.2013 wurden die Behörden und sonstigen Trägern von der Offenlage unterrichtet und aufgefordert, bis zum 27.03.2013 für ihren Aufgabenbereich zum Planentwurf und der Begründung Stellung zu nehmen.

Von 25 angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben sich 17 geäußert. Grundsätzliche Bedenken und Einwände wurden nicht geäußert. Die Anregungen wurden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Abwägung bestand nicht.

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.02.2013 befristet bis 27.03.2013			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
Mittelbehörden			
1.	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 76247 Karlsruhe	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstr. 5 79104 Freiburg	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
Untere Verwaltungsbehörden			
3.	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Dez III Ordnung und Gesundheit Kurfürsten-Anlage 38-40 69115 Heidelberg Schreiben vom 13.03.2013	Gegen das o. a. Bebauungsplanverfahren, Entwurf vom 07.12.2012, bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.02.2013 befristet bis 27.03.2013			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
Fachämter der Stadt Heidelberg			
4.	Stadt Heidelberg Dez I Amt 31 Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie Kornmarkt 1 69117 Heidelberg Schreiben vom 13.03.2013	gemeinsame Stellungnahme zur öffentlichen Auslegung von <ul style="list-style-type: none"> untere Bodenschutzbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserschutzbehörde, untere Immissionsschutzbehörde, Gewerbeaufsicht und Abteilung Energie Von Seiten der genannten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in unserem Hause nehmen wir wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme
		Bei Beachtung folgender Forderungen und Hinweise bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des B-Planes. <ul style="list-style-type: none"> Die Versickerung des Niederschlagswassers hat breitflächig und oberirdisch über einer bewachsenen Bodenzone zu erfolgen. Sickerschächte sind nicht zulässig. 	Kenntnisnahme Dies ist so vorgesehen.
5.	Dez II Kornmarkt 5 Amt 63 Amt für Baurecht und Denkmalschutz Schreiben vom 04.03.2013	Das Amt für Baurecht und Denkmalschutz der Stadt Heidelberg hat zu den o. g. Bebauungsplan-Entwurf weder Bedenken noch Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme
6.	Dez IV Amt 67 Weberstraße 7 69120 Heidelberg Untere Landwirtschaftsbehörde	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
Ver- und Entsorgung			
7.	Abwasserzweckverband Heidelberg Tiergartenstr. 55 69121 Heidelberg Schreiben vom 01.03.2013	Zur geplanten Bebauung des im Betreff genannten Grundstücks bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Es ist zu beachten dass das Grundstück über keine Anschlussmöglichkeit an das Abwassernetz der Stadt Heidelberg verfügt	Kenntnisnahme
Verbände für übergeordnete Planungen (Selbstverwaltungskörperschaften)			
8.	Verband Region Rhein-Neckar P 7,20-21 68161 Mannheim Schreiben vom 06.03.2013	Wir verweisen grundsätzlich auf unsere Stellungnahme vom 12.11.2012 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung. Die darin enthaltene Anregung, die Lage des Vorhabens in einem Regionalen Grünzug nach dem Regionalplan Rhein-Neckar in die Plan unterlagen auf-	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.02.2013 befristet bis 27.03.2013			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		zunehmen und eine Abstimmung mit dem RP Karlsruhe wegen eines evt. notwendigen Zielabweichungsverfahrens durchzuführen, ist im jetzt vorliegenden Bebauungsplan umgesetzt. Von Seiten des Verbands Region Rhein-Neckar ist das Vorhaben im Sinne der Energiewende zu begrüßen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Vorhabensumsetzung	
9.	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Collinstr.1, 68161 Mannheim Schreiben vom 07.03.2013	Wir haben den Entwurf auf Übereinstimmung mit der Flächennutzungsplanung geprüft. Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.	Kenntnisnahme
Naturschutzbeauftragte und -verbände			
10.	Naturschutzbeauftragter Dr. Karl-Friedrich Raque, Gutleuthofweg 32/5, 69118 Heidelberg Über das Amt für Umweltschutz	Keine Bedenken	Kenntnisnahme
11.	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V (LNV) Olgastr. 19 70182 Stuttgart Mail vom 12.03.2013	wir haben zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Wolfsgärten" - Stand 7.12.2013 - nichts zu unserer Stellungnahme vom 19.11.2012 zu ergänzen. Dies gilt für Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV), vertreten durch den LNV-Arbeitskreis Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar sowie Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), vertreten durch BUND-Kreisgruppe Heidelberg	Kenntnisnahme
		Stellungnahme vom 19.11.2012 Gegen die geplante Freiland-Photovoltaikanlage „Solarpark Wolfsgärten“ in Heidelberg-Wieblingen gibt es aus Sicht des Naturschutzes keine Bedenken.	Kenntnisnahme
12.	BUND Umweltzentrum Hauptstr. 42 69117 Heidelberg	Stellungnahme über den Landesnaturschutzverband (s. Nr. 11).	Kenntnisnahme
13.	NABU (Naturschutzbund Deutschland e.V.) Naturschutzzentrum Heidelberg Schröderstr. 24 69120 Heidelberg	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.02.2013 befristet bis 27.03.2013			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
Energieversorger			
14.	Amprion GmbH (vormals RWE Transport- netz Strom GmbH) Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund Schreiben vom 05.04.2013	Im Bebauungsplanbereich verlaufen keine Höchstspannungsfreileitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsfreileitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Bezüglich des im Planbereich verlaufenden LWL-Kommunikationskabels Heidelberg (MV) nach Bl.2334/M19, EK.5364 haben wir die Anfrage an unsere Abteilung B-NT, Herrn Tillmann, Tel. 0231/5849-12116, zuständigkeithalber weitergeleitet, von dem Sieggf. Eine Stellungnahme erhalten. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Eine Stellungnahme liegt nicht vor. Kenntnisnahme
15.	EnBW Regional AG PSF 101243 70011 Stuttgart Schreiben vom 11.03.2013	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfsgärten“ in Heidelberg-Wieblingen unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich. Die uns übersandten Unterlagen erhalten Sie anbei zurück.	Kenntnisnahme
16.	Terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
17.	Stadtwerte Heidelberg Netze GmbH Kurfürstenanlage 42-50 69115 Heidelberg Schreiben vom 04.04.2013	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Umlauf 197/2012 und 202/2012, die wir als Anlage beilegen. Das Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände.	Kenntnisnahme Es wird auf die vorangegangene Abwägungsentscheidung zu den angeführten Stellungnahmen verwiesen.
		Das o.g. Bauvorhaben haben Sie uns zur Kenntnis gegeben. Sofern und soweit sich dieses an unsere Vorgaben hält, bestehen hier keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass wir für die Richtigkeit der eingereichten Planunterlagen und Zeichnungen und deren Übereinstimmung mit unserer Planauskunft bzw. der tatsächlichen Lage keine Gewähr übernehmen.	Kenntnisnahme

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen

„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.02.2013 befristet bis 27.03.2013			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
		Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Anweisung zum Schutze unterirdischer Leitungen der Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH zu beachten.	
Post und Medienversorger			
18.	Deutsche Telekom AG T-Com, Ndl. Südwest Seckenheimer Landstr. 210-220 68163 Mannheim	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
19.	Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co.KG Im Breitspiel 2-4 69126 Heidelberg	Keine Äußerung erhalten	Kenntnisnahme
Verkehrsbehörden und -unternehmen			
20.	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart Olgastr. 13 70182 Stuttgart Schreiben vom 04.03.2013	Der Solarpark Wolfsgärten befindet sich in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke Mannheim - Heidelberg. Von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung des Solarparks.	Kenntnisnahme
		Ich weise jedoch darauf hin, dass durch die Anlage jegliche Beeinträchtigung z.B. durch Spiegelung, Blendeinwirkungen o.a. auf den Eisenbahnbetrieb vermieden werden muss. Sollten diese auftreten, sind entsprechende bauliche Vorkehrungen außerhalb der Betriebsanlagen der Eisenbahn des Bundes gemäß den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik herzustellen	Kenntnisnahme Zur Bahnlinie im Süden ist eine Fläche mit Pflanzbindung festgesetzt, die sicherstellt, dass die dortige Pflanzung als Blendschutz erhalten bleibt.
21.	DB Services Immobilien GmbH Bahnhofstr. 5 76137 Karlsruhe Schreiben vom 08.03.2013	Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG (DB AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren	Kenntnisnahme
		Gegen die Neuaufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Die von uns im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Belange wurden bei der Aufstellung zum Teil berücksichtigt.	
		Wir bitten Sie darum, uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Satzungsbeschluss zu übersenden.	

Anlage 1

Verfahren und Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 Wieblingen
„Solarpark Wolfsgärten“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen TÖBs zum Bebauungsplan Nr. 61.32.09.32.00 „Solarpark Wolfsgärten“			
Beginn mit Schreiben vom 25.02.2013 befristet bis 27.03.2013			
Lfd Nr.	Angeschriebene TÖBs und sonstige Behörden	Äußerungen	Beschlussvorschlag zur Abwägung der Stellungnahme
22.	Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) Kommunikation Möhlstr. 27 68165 Mannheim Schreiben vom 15.03.2013	Die RNV GmbH ist von diesem Bebauungsplanverfahren nicht betroffen. Von einer weiteren Beteiligung der RNV im Verfahren kann abgesehen werden	Kenntnisnahme
Polizei			
23. 24.	Polizeidirektion Heidelberg Sachgebiet Verkehr Sachgebiet Prävention Römerstr. 2-4 69115 Heidelberg Mail vom 11.04.2013	Die vorliegenden Pläne und sonstigen Unterlagen zur Festlegung des Bebauungsplanes „Solarpark Wolfsgärten“ wurden unter verkehrspolizeilichen/verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die Prüfung ergab keine Bedenken gegen die Planungen. Es sind derzeit keine Anregungen oder sonstige Eingaben vorzubringen	Kenntnisnahme
öffentlich-rechtliche Körperschaften und Berufsorganisationen			
25.	IHK Rhein-Neckar Postfach 10 160 61 69045 Heidelberg Schreiben vom 27.03.2013	Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Wolfsgärten“ keine grundsätzlichen Bedenken. Wir weisen aber darauf hin, dass Beeinträchtigungen für den Straßen- sowie den Schienenverkehr, beispielsweise durch „Verspiegelung/ Blendwirkung“, zu vermeiden sind. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die umliegenden Flächen im einheitlichen Regionalplan (derzeit in der Aufstellung befindlich) als auch im Flächennutzungsplan als geplante Gewerbeflächen festgesetzt sind. Daher ist drauf zu achten, dass die vorgesehene Nutzung („Solarpark“) einer potentiellen zukünftigen gewerblichen Entwicklung auf den angrenzenden Flächen nicht entgegensteht.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Beeinträchtigungen werden vermieden. Kenntnisnahme Die vorgesehene Nutzung steht einer potentiellen zukünftigen gewerblichen Entwicklung auf den angrenzenden Flächen in keinsten Weise entgegen